

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/87bbdf05-b41d-38da-8e30-46fd390a1754>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	LBauO M-V
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Mecklenburg-Vorpommern
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-10

## § 64 LBauO M-V - Baugenehmigungsverfahren

Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter [§ 63](#) fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den [§§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches](#),
2. Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes,
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

[§ 66](#) bleibt unberührt.

